STADT ALBSTADT
STADTTEIL TAILFINGEN

BEBAUUNGSPLAN
„LEIMENSTRAßE OST“

Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Anhörung des Vorentwurfs fand in den folgenden Zeiträumen statt:

Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	**14.05.2018 bis 21.06.2018**
Beteiligung der Öffentlichkeit:	**21.05.2018 bis 21.06.2018**

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 26.10.2018)
2. **Textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung** (Stand: 26.10.2018)
3. **Umweltbericht mit Grünordnungsplan inkl. Bestands- u. Maßnahmenplan** (Stand: 26.10.2018)
4. **saP (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)** (Stand: 26.10.2018)
5. **Natura 2000 Vorprüfung** (Stand: 26.10.2018)

Stand: 30. Juli 2018

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut Str. 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

A STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2

A.1 Regierungspräsidium Tübingen 2
A.2 Regierungspräsidium Tübingen 2
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis 4
A.4 Regionalverband Neckar - Alb 6
A.5 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im RP Freiburg 6
A.6 Gemeinde Winterlingen 8
A.7 Stadt Burladingen 8
A.8 Stadt Meßstetten 8
A.9 Gemeinde Neufra 8
A.10 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 8
A.11 Netze BW GmbH 8
A.12 Unitymedia BW GmbH 9
A.13 FairNetz GmbH 9
A.14 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. 9

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind unten stehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 21.06.2018)	
1. Belange der Raumordnung und des Naturschutzes Keine Anregungen aus der Sicht der Raumordnung und des Naturschutzes.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 10.07.2018)	
Belange des Forsts **Waldinanspruchnahme** Der Geltungsbereich bezieht eine Waldfläche unmittelbar ein und setzt diese als öffentliche Verkehrsfläche fest. 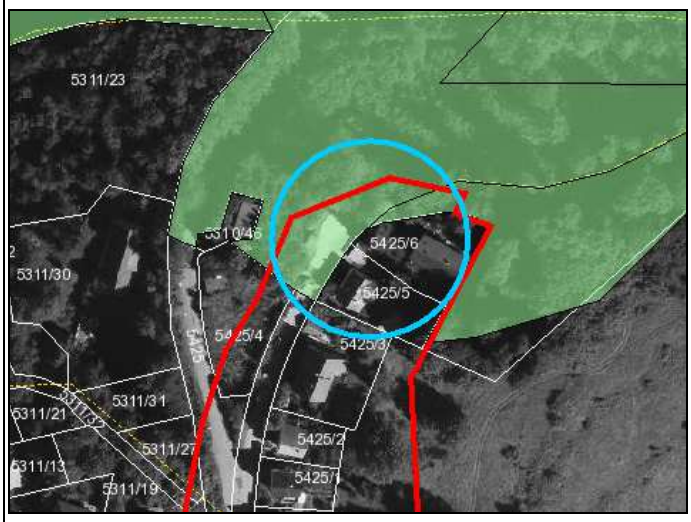 **Allgemeine Rechtliche Grundlagen:** Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen (hier: öffentliche Verkehrsfläche) dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsge-	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
nehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.	Die im Bebauungsplan ausgewiesene Verkehrsfläche, zur Erschließung der nördlichen Gebäude, besteht bereits. Die Nutzung der Fläche wird nicht verändert. Ziel des Bebauungsplans ist lediglich die bauleitplanerische Festsetzung der Fläche. **BV:** Wird nicht berücksichtigt.
Weiteres Vorgehen Die betroffene Waldfläche ist zu bilanzieren und kartenmäßig darzustellen. Die Darstellung der Waldfläche sollte auf Basis folgender Informationen vorgenommen werden: Für den gesamten öffentlichen Wald ist die Waldfläche in den Geodaten der sog. Forsteinrichtung abgebildet (kleinflächig auch Privatwald). Inhaltlich werden hier die von der Forstverwaltung kartierten Waldflächen i.S. § 2 LWaldG erfasst. Ansprechpartner für den Bezug der digitalen Geodaten ist Herr Tobias Mathow tobias.mathow@rpf.bwl.de 0761/208-1314	Es fanden bereits erste Abstimmungsgespräche statt. Es zeichnet sich ab, dass kein Waldausgleich erforderlich ist, da die Verkehrsfläche bereits seit langem existiert und es sich um eine sehr kleine Fläche handelt. **BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Die Auswirkungen der Waldumwandlung bezüglich der Waldfunktionen (betroffen sind Erholungswald und Immissionsschutzwald) sind im Umweltbericht darzustellen. Auf das notwendige Waldumwandlungsverfahren nach § 10 LWaldG (Umwandlungserklärung zur Rechtskrafterlangung des BBP) und § 9 LWaldG (Dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung) inkl. forstrechtlicher Ausgleichsverpflichtung ist hinzuweisen. In der Regel wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung zuzüglich ggf. weiterer Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen festgelegt. Die abschließende Entscheidung hierüber ergeht im Rahmen der Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung. Nach derzeitiger Erkenntnis wurde für diese Fläche bislang kein Antrag auf Waldumwandlung gestellt.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Die Anträge auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigung sind über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde einzureichen.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Waldabstand Der Geltungsbereich grenzt im Norden unmittelbar an Wald, der als Erholungswald Stufe 2 und als Immissionsschutzwald der Waldfunktionenkartierung ausgewiesen ist. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei Neubebauung nach § 4 Abs. 3 LBO ein Abstand von 30 m vom Wald zu Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, für erforderlich gehalten wird. Bei Gebäudeerweiterungen darf der bestehende Abstand (sofern bereits weniger als 30 m) keinesfalls weiter verringert werden. Ausnahmen sind von der Baurechtsbehörde zuzulassen und zu verantworten.	Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen. **BV:** Wird berücksichtigt.
Sonstiges Die Kompensationsmaßnahme K1 ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen, um Kontaktaufnahme dorthin wird gebeten.	Die Kompensationsmaßnahme wurde mit der unteren Forstbehörde abgestimmt. Es wurde Einigkeit darin erzielt, dass bei den Bepflanzungen auch besonders die Weißtanne berücksichtigt werden solle. Die Buche kann über die Naturverjüngung entwickelt werden.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	BV: Wird berücksichtigt.
Weitere forstliche Belange, die durch die höhere Forstbehörde zu vertreten sind, werden nicht berührt.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 21.06.2018 - Fristverlängerung bis 26.06.2018)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: **Veterinärwesen:** Keine Bedenken.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht: Keine Bedenken.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftl. Belange: Keine Bedenken.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Forstwesen: Bezüglich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: ▪ Durch die Aufnahme der beiden bereits bebauten Flurstücke (5425/5 und 5425/6) im Norden, bisher ohne Bebauungsplan, wird in diesem Bereich der gesetzliche Waldabstand teilweise unterschritten. Das Forstamt verweist in diesem Zusammenhang auf die möglicherweise auftretende Gefährdungssituation.	Der Bebauungsplan setzt planungsrechtlich fest, dass Gebäude innerhalb der Baugrenzen auch unter Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes zulässig sind. Auf die Gefahren der Errichtung von Gebäuden innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes durch potenziellen Baumfall und der Brandgefahr wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan hingewiesen. **BV:** Wird berücksichtigt.
▪ Die „Entwicklung eines standortsgerechten Buchenwaldes“ (Maßnahmen-Nr. K1) durch das Entfernen von Fichten in diesem Bereich stellt nach Ansicht des Forstamts keine passende Kompensationsmaßnahme dar. Für mögliche Rückfragen steht das Forstamt gerne zur Verfügung.	Nach Rücksprache mit dem Forstamt wurde Einigkeit darin erzielt, dass bei den Bepflanzungen auch besonders die Weißtanne berücksichtigt werden solle. Die Buche kann über die Naturverjüngung entwickelt werden. **BV:** Wird berücksichtigt.
Wasser- und Bodenschutz: <u>Bodenschutz (vorsorgender):</u> (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Bauliche Eingriffe im Bereich der östlichen privaten Grünflächen sind grundsätzlich als kritisch zu bewerten. Der anstehende Boden hat, wie im Umweltbericht von Dr. Grossmann (26.10.2017) erwähnt, als Sonderstandort für naturnahe Vegetation eine hohe Wertigkeit.	Ziel des Bebauungsplans ist u.a. die Regulierung der Bebauung im Bereich der Grünflächen, um bauliche Eingriffe zu minimieren. **BV:** Wird berücksichtigt.
<u>Abwasserbeseitigung</u> Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutz-	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
wasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Gebäude in dem Bereich des geplanten Bebauungsplans sind bereits Bestand. Eine Änderung der Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der Vorgabe nach § 55 Abs. 2 WHG ist damit nicht möglich. Sollten allerdings in dem Planungsbereich zukünftig weitere Gebäude hinzukommen, ist die Niederschlagsentwässerung dezentral umzusetzen bzw. ein Anschluss an den Mischwasserkanal nur geboten, wenn nachweislich eine dezentrale Beseitigung mit vertretbaren Mitteln nicht zu erreichen ist.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Hangwasser</u> Es erfolgt der Hinweis, dass aufgrund der topographischen Verhältnisse – das Plangebiet liegt unterhalb eines Hanges – mit Hangwasser zu rechnen ist.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Natur- und Denkmalschutz: Im überplanten Bereich liegen randlich Schutzgebiete in Form von Magerrasen. FFH-Mähwiesen sind nicht von der Planung betroffen. Durch die Planung werden aufgrund der Neuversiegelung Eingriffe verursacht. Die Erhaltung der Magerrasen, die hier aus Gründen des Biotopschutzes notwendig ist, wird über die Bebauungsplanung geregelt.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Sehr kritisch gesehen wird die Erschließung des Bereichs Flst. 5311/38 von der Hangoberseite her. Die dauerhafte Nutzung dieser Erschließung durch ein bestehendes FFH-Gebiet, durch das Landschaftsschutzgebiet und das hangaufwärts liegende NSG Leimen sollte nicht erlaubt werden.	Der Bebauungsplan regelt die Erschließung ausschließlich über die Leimenstraße. Die Flurstücke auf der Hangoberseite, östlich des Pferdestalls sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine verkehrsrechtliche Regelung ist daher nicht vorgesehen. Zur Erhaltung der FFH-Lebensräume findet bereits zum gegenwärtigen Zeitraum eine Befahrung des Gebietes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge statt. Mit einer Zunahme des Verkehrs ist nicht zu rechnen. Darüber hinaus leistet die (nun planungsrechtlich festgesetzte) Pferdehaltung einen wesentlichen Beitrag für eine extensive und schonende Landschaftspflege in diesem Bereich. **BV:** Wird nicht berücksichtigt.
<u>Artenschutz</u> Für diese Bebauungsplanänderung war es notwendig eine fachlich belegbare Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten zu erstellen. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Thematik ist fachgerecht erfolgt und erfordert im Ergebnis die Beachtung einer Reihe von zeitlichen Beschränkungen hinsichtlich des Ablaufs der geplanten Bautätigkeiten Der nun vorgelegten artenschutzfachlichen Prüfung wird inhaltlich gefolgt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwar-	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
ten wenn die Auflagen eingehalten werden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geäußert.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.4 Regionalverband Neckar - Alb (Schreiben vom 06.06.2018)	
Mit dem o. g. Bebauungsplan soll die Wohnortnahe Flächennutzung zum Bau von Gartenhäusern und Schuppen geordnet und die Pferdehaltung gesichert werden. Das Gebiet umfasst sowohl die bestehenden Wohngebäude östlich der Leimenstraße als auch den bisherigen Außenbereich mit Hausgärten und Grünland mit hohem Gehölzanteil. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 berührt das Plangebiet randlich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, ein Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug, ein Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung. Die randliche Betroffenheit der Gebiete fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe, so dass sich keine Bedenken ergeben.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis	Dies wird erfolgen. **BV:** Wird berücksichtigt.
A.5 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im RP Freiburg (Schreiben vom 19.06.2018)	
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
der Wohlgeschichteten-Kalke-Formation und der Lacunosamergel-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine der Lacunosamergel neigen in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. **BV:** Wird berücksichtigt.
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen mist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.6 Gemeinde Winterlingen (Schreiben vom 15.05.2018)	
Nach Rücksprache mit Bürgermeister Michael Maier darf ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Winterlingen keine Einwände gegen den genannten Bebauungsplan vorbringt. Die Gemarkung Winterlingen grenzt nicht an die Gemarkung Tailfingen an. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist somit nicht erforderlich.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.7 Stadt Burladingen (Schreiben vom 22.05.2018)	
Die Stadt Burladingen bringt zum o.g. BP keine Einwände vor.	**VB:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.8 Stadt Meßstetten (Schreiben vom 01.06.2018)	
Vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Meßstetten am oben genannten Verfahren. Da die Belange der Stadt Meßstetten durch dieses Verfahren nicht berührt werden, werden unsererseits auch keine Bedenken vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Albstadt einen guten Verlauf.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.9 Gemeinde Neufra (Schreiben vom 30.05.2018)	
Seitens der Gemeinde Neufra gibt es keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Leimenstraße Ost“ in Albstadt-Tailfingen. Derzeit gibt es unsererseits auch keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die für das oben genannte Gebiet von Bedeutung sind.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.10 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (Schreiben vom 15.05.2018)	
Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.11 Netze BW GmbH (Schreiben vom 29.05.2018)	
Für Ihre Information über das o.g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans unterhalten und	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Wir haben daher zu diesem Bebauungsplanverfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Die Versorgung im Plangebiet wird von der Albstadtwerke GmbH, Goethestr. 91, 72461Albstadt-Tailfingen durchgeführt. Eine Beteiligung unseres Unternehmens am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.12 Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 25.05.2018)	
Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.13 FairNetz GmbH (Schreiben vom 29.05.2018)	
Für Ihr Schreiben vom 14.05.2018 bedanken wir uns. In dem genannten Bebauungsplangebiet betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen diese Maßnahme keine Einwände. Eine weitere Beteiligung zum Verfahren ist nicht notwendig.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
A.14 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. (Schreiben vom 03.07.2018 – Fristverlängerung bis 05.07.2018)	
Wir danken für die Information und Übersendungen der Unterlagen über den o.g. Bebauungsplan und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im überplanten Bereich liegen vor allem im Nordosten Schutzgebiete in Form von Magerrasen, deren Erhaltung aus Gründen des Biotopschutzes erforderlich ist. Diese Bedingung wird über den Bebauungsplan geregelt. FFH-Mähwiesen sind von der Planung nicht betroffen.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.
Eingriffe werden im Rahmen der Planung insbesondere durch Neuversiegelung verursacht. Die Erschließung des Bereichs Flst. Nr. 5311/38 (Pferdestall und Nebenanlagen) von der Hangoberseite ist äußerst negativ zu bewerten. Die dauerhafte Nutzung dieser Erschließung durch ein bestehendes FFH-Gebiet, durch das Landschaftsschutzgebiet und das hangaufwärts liegende Naturschutzgebiet Leimen sollte vermieden werden.	Der Bebauungsplan regelt die Erschließung ausschließlich über die Leimenstraße. Die Flurstücke auf der Hangoberseite, östlich des Pferdestalls sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine verkehrsrechtliche Regelung ist daher nicht vorgesehen. Zur Erhaltung der FFH-Lebensräume findet bereits zum gegenwärtigen Zeitraum eine Befahrung des Gebietes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge statt. Mit einer Zunahme des Verkehrs ist nicht zu rechnen. Darüber hinaus leistet die (nun planungsrechtlich festgesetzte) Pferdehaltung einen wesentlichen Beitrag für eine extensive und schonende Landschaftspflege in diesem Bereich. **BV:** Wird nicht berücksichtigt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ist fachgerecht erfolgt und erfordert im Ergebnis die Beachtung einer Reihe zeitlicher Beschränkungen hinsichtlich des Ablaufs der geplanten Bautätigkeiten. Den artenschutzfachlichen Prüfungen wird inhaltlich gefolgt. Konflikte sind nicht zu erwarten, wenn die Auflagen eingehalten werden.	**BV:** Wird zur Kenntnis genommen.